

Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung des Kindes direkt nach der Geburt

1. Auftrag

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Notiz bzw. Stellungnahme zu verfassen, die gewährleistet, dass mit der vom Ständerat beschlossenen Formulierung von Artikel 16n Absatz 2^{bis} E-EOG garantiert ist, dass ein Spitalaufenthalt direkt nach der Geburt auch dann Anspruch auf die Betreuungsentschädigung für gesundheitlich schwer beeinträchtigte Kinder begründet, wenn nach der Geburt keine einschneidende Veränderung gemäss Artikel 16o EOG eingetreten ist.

2. Geltendes Recht

Der aktuelle Artikel 16n EOG sieht einen Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung für Eltern vor, deren minderjähriges Kind wegen einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung einen erhöhten Bedarf an Betreuung hat und die deshalb ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder aufgeben müssen. Das Kind gilt gemäss Artikel 16o EOG als gesundheitlich schwer beeinträchtigt, wenn:

- eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist;
- der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist;
- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht; und
- mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

Die Symptome der gesundheitlichen Beeinträchtigung sind massgebend, um den Schweregrad der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes zu beurteilen. Die medizinische Behandlung des Kindes kann stationär oder ambulant erfolgen. Das Gesetz sieht keine Mindestdauer der Behandlung vor. Demzufolge geht es hier hauptsächlich um das Auftreten einer akuten Krankheit, aber auch die schleichende Verschlimmerung des Gesundheitszustandes, die ab einer bestimmten Intensität eine Betreuung erfordert, oder die akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes bei einem chronisch kranken Kind.

Nach dem heute geltenden Recht kann jedoch keine Betreuungsentschädigung ausgerichtet werden, wenn im gleichen Zeitraum eine Mutterschaftsentschädigung ausbezahlt wird. Diese Einschränkung gilt sowohl für die Mutter als auch den andern Elternteil.

3. Vorlage des Bundesrates

Die Vorlage des Bundesrates will den Anspruch auf Betreuungsentschädigung auf Situationen ausweiten, in denen das Kind an mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen hospitalisiert wird und ein Elternteil die Erwerbstätigkeit unterbrechen muss, um sich um das Kind zu kümmern. In diesen Fällen sind die Art und die Schwere der Beeinträchtigung nicht massgebend. Unabhängig von der Schwere der Situation würde der Spitalaufenthalt des Kindes somit immer Anspruch auf Urlaub begründen. Die Entschädigung über die EO erfolgt

ab dem vierten Tag des Spitalaufenthalts; die ersten drei Tage sind über den in Artikel 329h des Obligationenrechts vorgesehenen Urlaub für die Betreuung von Angehörigen abgedeckt.

In diesen Situationen soll das Taggeld ab dem vierten Tag des Spitalaufenthalts und für die gesamte Dauer der Hospitalisierung ausgerichtet werden. Die ärztlich bescheinigten Genesungstage nach Abschluss der Hospitalisierung geben bis höchstens 21 Tage ebenfalls Anspruch auf Taggelder. Der Anspruch ist auf insgesamt 98 Taggelder beschränkt, analog zu den Fällen der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung.

Die Vorlage des Bundesrates schliesst jedoch die Ausrichtung eines Taggelds bei einer Hospitalisierung direkt nach der Geburt aus, und zwar unabhängig von der Dauer des Spitalaufenthalts. Damit sind insbesondere Frühgeburten ausgeschlossen, bei denen der längere Spitalaufenthalt eine Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung um höchstens 8 Wochen gemäss den Bedingungen in Artikel 16c Absatz 3 EOG ermöglicht.

Gemäss Vorlage soll der andere Elternteil eine Betreuungsentschädigung beziehen können, auch wenn die Mutter im Mutterschaftsurlaub ist und für denselben Zeitraum bereits eine Mutterschaftsentschädigung erhält (Art. 16g Abs. 1 Bst. f E-EOG). Für die Mutter ändert sich hingegen nichts: Die beiden Leistungen können nicht kumuliert werden. Bei einem längeren Spitalaufenthalt des Neugeborenen direkt nach der Geburt kann dem andern Elternteil lediglich der Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung für eine schwere Beeinträchtigung (die eine einschneidende Veränderung des Gesundheitszustandes mit ungewissem Ausgang voraussetzt) gewährt werden.

4. Beschluss des Ständerates

Am 18. September 2025 ist der Ständerat der Vorlage des Bundesrats gefolgt, wobei er eine Ergänzung eingeführt hat: Spitalaufenthalte, die länger als vier Tage dauern und direkt auf die Geburt folgen, sollen ebenfalls Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung geben, wenn das Kind gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist. Die Formulierung von Artikel 16n Absatz 2^{bis} E-EOG lautet wie folgt:

2bis Der Spitalaufenthalt direkt nach der Geburt begründet nur dann einen Anspruch auf die Entschädigung, wenn das Kind gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist.

Mit dieser Änderung sollen Neugeborene, die nach der Geburt ununterbrochen im Spital verweilen, gleich behandelt werden wie Neugeborene, die für ein paar Tage oder Wochen nach Hause gehen können und danach wieder für mehr als vier Tage hospitalisiert werden müssen. Allerdings wurde es als unangemessen erachtet, dass der andere Elternteil erst bei einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Neugeborenen einen Anspruch auf Betreuungsentschädigung aufgrund einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung geltend machen kann.

5. Beurteilung der Formulierung von Artikel 16n Absatz 2^{bis} E-EOG

Durch die Verwendung des Begriffs der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet die Lösung des Ständerates das Risiko, dass dies als Verweis auf Artikel 16o EOG verstanden wird. Darin ist der Begriff der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung restriktiv definiert, d. h. es wird eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorausgesetzt. In der Praxis wäre diese Voraussetzung schwer zu erfüllen. Wenn das Kind bereits mit einer schweren Beeinträchtigung geboren wird, müsste sich gemäss dieser Definition der Grundzustand noch weiter verschlechtern, damit ein Anspruch auf Betreuungsentschädigung entsteht.

6. Verbesserungsvorschlag

Um dieses Risiko zu umgehen, könnte die vom Ständerat vorgesehene Formulierung dahingehend angepasst werden, dass die Bedingung der einschneidenden Veränderung des Gesundheitszustandes (Art. 16o Bst. a) explizit ausgeschlossen wird; diese käme folglich für die Bestimmung der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung bei Hospitalisierungen nach der Geburt nicht zur Anwendung.

Damit wären nur Fälle einer schweren Beeinträchtigung betroffen, ohne dass eine schwerwiegende Verschlimmerung des Gesundheitszustandes eintreten muss. Dies entspricht dem Ziel des Ständerates.

Die finanziellen Auswirkungen der Anpassung sind schwer abschätzbar, da nicht alle länger als vier Tage hospitalisierten Neugeborenen gesundheitlich schwer beeinträchtigt sind und keine Daten dazu vorliegen. Werden ausschliesslich die Fälle berücksichtigt, in denen der Spitalaufenthalt auf ein Geburtsgebrechen oder eine Frühgeburt zurückzuführen ist, könnten potenziell rund 5000 Neugeborene – 4000 wegen einer Frühgeburt und 1000 wegen eines Geburtsgebrechens – betroffen sein. Würden alle diese Fälle als schwer eingestuft und ohne Berücksichtigung anderer Situationen wären die zusätzlichen Kosten gegenüber der Vorlage des Bundesrates auf höchstens 15 Millionen Franken zu beziffern. Diese Mehrkosten können ohne eine Anhebung des aktuell geltenden maximalen Beitragssatzes abgedeckt werden.

Anhang

**25.039n Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Angleichung der EO-Leistungen).
Änderung**

Vorschlag, der den Begriff der einschneidenden Veränderung des Gesundheitszustandes ausschliesst

Art. 16n Abs. 2^{bis}

^{2bis} Der Spitalaufenthalt direkt nach der Geburt begründet nur dann einen Anspruch auf die Entschädigung, wenn das Kind gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist. Die Voraussetzung gemäss Artikel 16o Buchstabe a ist bei der Bestimmung der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht anwendbar.